



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2014

HANNOVER, 06. NOVEMBER 2014

NR. 40

INHALT

SEITE

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER
UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

Landeshauptstadt Hannover

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Gemeinde ISERNHAGEN

Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Isernhagen

412

Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Entschädigung

412

kommunaler Mandatsträgerinnen und Mandatsträger der Gemeinde Isernhagen

2. Stadt LAATZEN

Bauleitplanverfahren Gestaltungssatzung Rethen

413

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Das letzte Amtsblatt für das Jahr 2014 erscheint am 23.12.2014.
Der Redaktionsschluss hierfür ist der 16.12.2014.
Das erste Amtsblatt für das Jahr 2015 erscheint am 08.01.2015.

A) **SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Landeshauptstadt Hannover

B) **SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN
DER STÄDTE UND GEMEINDEN**

1. **Gemeinde ISERNHAGEN**

**Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der
Gemeinde Isernhagen**

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Isernhagen in seiner Sitzung am 23.10.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der § 12 „Bekanntmachung“ erhält in den nachfolgend genannten Absätzen folgende Fassung:

Absatz 1, Satz 1:

Satzungen nach § 11 Abs. 1 NKomVG, Verordnungen nach § 11 Abs. 6 NKomVG, Bebauungsplansatzungen nach § 10 BauGB sowie Genehmigungen des Flächennutzungsplanes nach § 6 BauGB werden im „Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Stadt Hannover“ bekannt gemacht

Absatz 4:

Öffentliche Bekanntmachungen nach § 11 Abs. 6 Satz 1 NKomVG erfolgen in der in Isernhagen erscheinenden Regionalausgabe („Nordhannoversche Zeitung“) der „Hannoverschen Allgemeinen Zeitung“ und der „Neuen Presse“.

Zusätzlich soll auf die Bekanntmachung im Internet unter der Adresse <http://www.isernhagen.de> hingewiesen werden.

Absatz 5:

Öffentliche Bekanntmachungen nach anderen Gesetzesvorschriften sowie die sogenannten ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgen in der Gemeindezeitung „Blick in unsere Gemeinde“.

Artikel II

§ 13
„In Kraft treten“

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im „Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“ in Kraft.

Isernhagen, den 22.10.2014

(DS) Gemeind Isernhagen
Bogya
Bürgermeister

Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Entschädigung kommunaler Mandatsträgerinnen und Mandatsträger der Gemeinde Isernhagen

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Isernhagen in seiner Sitzung am 20.10.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der § 9 „Anspruch auf Zahlung der Entschädigungen“ erhält folgende Fassung (Änderungen in *Fettdruck/kursiv*):

- 1) Von den Aufwandsentschädigungen werden
 - a) die Monatsbeträge vierteljährlich im Voraus
 - b) die Sitzungsgelder vierteljährlich nachträglich ausbezahlt.

Grundlage für die Zahlung der Sitzungsgelder ist die für jede Sitzung zu führende Anwesenheitsliste in Verbindung mit der zugestellten förmlichen Ladung.

- 2) Die übrigen Entschädigungen werden auf schriftlichen Antrag gewährt.
- 3) Der Anspruch auf Zahlung der Entschädigungen nach § 1, 2 und 4 entfällt, bei Ruhen der Zugehörigkeit zum Rat bzw. Ortsrat und für die Dauer des Ausschlusses (*§§ 55, 63 Abs. 3 i. V. m. § 91 Abs. 4 NKomVG*).

*Ist eine nach dieser Satzung ehrenamtlich tätige Person ununterbrochen länger als drei Monate an der Ausübung ihres Mandates verhindert, entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung ab dem vierten Kalendermonat; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht. Der Anspruch geht ab diesem Zeitpunkt auf den etwaigen Vertreter über.
Für die Entschädigung der Ortsratsmitglieder nach § 2 dieser Satzung gilt diese Regelung entsprechend.*

- 4) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages an dem sie begonnen wurde.

Artikel II

§ 13
„In Kraft treten“

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im „Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“ in Kraft.

Isernhagen, den 22.10.2014

(DS) Gemeind Isernhagen
Bogya
Bürgermeister

2. Stadt LAATZEN

Bauleitplanverfahren Gestaltungssatzung Rethen

Verfahrensschritt:

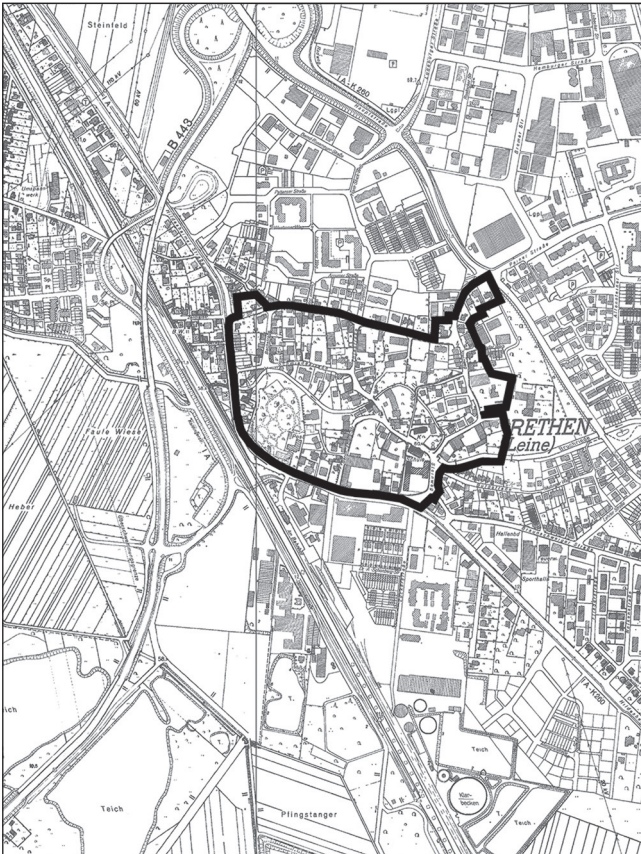
Schlussbekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB.

Satzungsbeschluss:

Der Rat der Stadt Laatzen hat die Gestaltungssatzung Rethen am 16.10.2014 als Satzung beschlossen.

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich der Gestaltungssatzung Rethen wird wie folgt begrenzt:



Auszug aus der Deutschen Grundkarte M 1:5000 (unmaßstäblich)



Inkrafttreten:

Mit der Bekanntmachung im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover wird die Gestaltungssatzung Rethen rechtswirksam.

Hinweise zu verbindlichen Bauleitplänen:

- 1) Die Gestaltungssatzung Rethen und die dazugehörige Begründung können ab sofort im Rathaus der Stadt Laatzen, Marktplatz 13, 30880 Laatzen, (8.OG), nach Terminvereinbarung mit dem Team Stadtplanung von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt auch Auskunft verlangen.
- 2) Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Verletzungen von Vorschriften bei der Aufstellung der Gestaltungssatzung Rethen gemäß § 215 (1) BauGB durch Fristablauf unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.
- 3) Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die Entschädigung von durch die Gestaltungssatzung Rethen eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Laatzen, den 27.10.2014

Stadt Laatzen
Der Bürgermeister
Prinz

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgeber, Druck und Verlag
Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64
E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de
E-Mail (intern): Info_Amtsblatt
Internet: www.hannover.de

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 20151

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile)	0,90 €
Gebühren für 1/2 Seite	61,00 €
Gebühren für 1 Seite	123,00 €
Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten)	0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –
Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr
